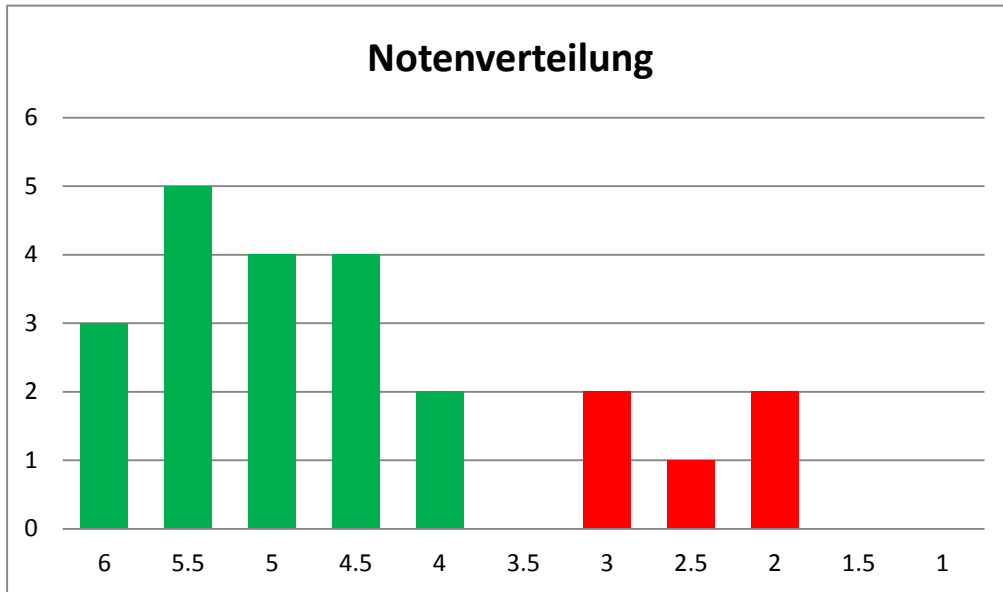


Klausur vom 7. Januar 2019

Völkerstrafrecht

Statistik



Notendurchschnitt: 4.52

Insgesamt: 23 Arbeiten

Genügende Arbeiten: 78%

Ungenügende Arbeiten: 22%

Notenskala:

Punkte	Note
0 – 2.5	1
3 – 5.5	1.5
6 – 8.5	2
9 – 11.5	2.5
12 – 14.5	3
15 – 17.5	3.5
18 – 20.5	4
21 – 23.5	4.5
24 – 26.5	5
27 – 29.5	5.5
30 – 34	6

Klausur Völkerstrafrecht I – 7. Januar 2019: Lösungsskizze

1. (Völkerstrafrechtsgeschichtliche Frage): Nennen Sie die (Art der) Rechtsgrundlage für
- die Ad hoc-Tribunale (für Jugoslawien und Ruanda).
 - das Römer Statut (RS).
 - die gemischt international-nationalen Tribunale (z.B. in Sierra Leone, Kambodscha).
 - das Sondertribunal für den Irak (nach dem durch die USA angeführten Irakkrieg von 2003).

(2 Punkte)

- Beschluss des Sicherheitsrates der VN gestützt auf Kap. 7 der UNO-Charta*
- Völkerrechtlicher Vertrag*
- i.d.R. bilaterales Abkommen zwischen VN und Sitzstaat*
- Besatzungsrecht seitens der USA*

2. In einem konkreten Fall, der vor Unterzeichnung der Völkermord-Konvention der UNO von 1948 (VMK) und Erlass des Tatbestands von Art. 264 StGB (Völkermord) im StGB von einem schweizerischen Militärgericht beurteilt worden ist, hat der militärische Ankläger den Beschuldigten auch wegen Völkermord nach Art. II VMK (textidentisch mit Art. 6 RS) angeklagt.

Auf was für eine völkerrechtliche Rechtsquelle konnte der Ankläger sich dabei stützen und welche rechtlichen Prinzipien standen einer Verurteilung wegen Art. II VMK ggf. im Weg?

(3 Punkte)

Der militärische Ankläger stützte sich auf Völkergewohnheitsrecht, da Art. II VMK nach Ansicht des ICJ (advisory opinion, 1953, seither bestätigt) völkergewohnheitsrechtlich gilt (als

ius cogens mit Wirkung erga omnes). Damit galt das Verbot des Völkermords schon vor der Ratifizierung des VMK von 1948 durch die Schweiz 1999 weltweit. Problematisch ist allenfalls, dass es vor 1999 an einer geschriebenen Norm im schweiz. Strafrecht (MStG, StGB) fehlte. Eine solche ist aber nicht unverzichtbar, was sich etwa Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EMRK ausspricht, wonach die Strafbarkeit nach innerstaatlichem oder internationalem Recht genügt. Die EMRK ist self executing und somit in der Schweiz mit ihrem Monismus direkt anwendbar. Das wirkliche Problem liegt beim nulla poena sine lege, da Art. II VMK keine Strafsanktion vorsieht. Man kann indes argumentieren, dass bei der Variante der Tötung von Mitgliedern einer der geschützten Gruppen (lit. a) die Strafe mindestens gleichschwer sein muss wie diejenige des Art. 111 (evtl. Art. 112) StGB.

3. Was für ein allgemeiner Verbrechensbegriff wird im Völkerstrafrecht verwendet, welches sind seine Elemente und wodurch unterscheidet er sich von demjenigen des schweizerischen StGB? (3 Punkte)

Im Völkerstrafrecht wird nach h.L. ein zweistufiger (bzw. zweigliedriger) Verbrechensbegriff zugrunde gelegt: 1. Offence mit der objektiven (actus reus) und der subjektiven (mens rea) Tatseite; 2. Defences (Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliessen; dabei wird grad. nicht zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld unterschieden). Das schweiz. StGB verfährt dreistufig und unterscheidet zwischen 1. Tatbestandsmässigkeit; 2. Rechtswidrigkeit und 3. Schuld.

4. Nennen Sie beispielhaft konkrete Massnahmen der Geburtenverhinderung gem. Art. 6 lit. d RS? (2 Punkte)

Geschlechtertrennung, Verbot von Sexualkontakten und Heirat, erzwungene Sterilisation bzw. Kastration, Vergewaltigung zwecks Zeugung eines Kindes einer anderen Gruppe oder zwecks Traumatisierung durch psychische Verhinderung der Fortpflanzung.

5. Definieren sie das Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Versklavung gem. Art. 7 Abs. 1 lit. c RS und führen sie Beispiele dafür an. (3 Punkte)

Versklavung wird in Art. 7 Abs. 2 lit. c RS definiert als „die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse im Rahmen des Han-

dels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern“. Der Begriff umfasst demnach nicht allein eng wörtlich den Zeitpunkt der Versklavung, sondern auch den Zustand der Sklaverei. Abgedeckt sind auch sog. sklavereiähnliche Praktiken wie Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft, dazu Formen des Menschenhandels, soweit sie die Definitionsmerkmale erfüllen. Zwangsarbeit ist per se nicht Sklaverei, ausser ihre Bedingungen unterfallen der Definition.

6. a) Was sind, technisch gesprochen, Verfolgungsverbrechen und in welchen Vorschriften bzw. Varianten treten sie auf? (2 Punkte)

Verfolgung bedeutet gem. Art. 7 Abs. 2 lit. g RS „den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwer wiegenden Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft“. Sie muss nach Art. 7 Abs. 1 lit. h RS „aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3“ (etc.) erfolgen. Das Delikt erfordert den akzessorischen Zusammenhang mit anderen Handlungen gem. Art. 5 RS. Die Apartheid ist eine (ggf. qualifizierte) Form der Verfolgung, bei weiteren Einzeltaten ist die Zuordnung strittig. Zudem kann das Verfolgungsverbrechen in Kombination mit einem Humanitätsverbrechen des Typs der unmenschlichen Handlung verübt werden, z.B. vorsätzliche Tötung in Form der Verfolgung.

- b) Nennen Sie ein Beispiel eines Verfolgungsverbrechens, das nicht bereits nach Art. 7 Abs. 1 lit. a–g oder i–k strafbar ist. (1 Punkt)

Klassisch ist das historische Beispiel der Nürnberger Rassengesetze. Die vollständige Enteignung einer Schicht wäre ein theoretisches Beispiel.

7. Nennen Sie die Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts. (3 Punkte)

1. Nur Kombattanten sind berechtigt, kriegerische Handlungen; 2. Für kriegsrechtskonforme Handlungen, insb. die Tötung und Verwundung von Kombattanten, dürfen sie nicht zur Verantwortung gezogen werden; 3. Sind sie aufgrund von Verwundung, Krankheit, Schiffbruch, Gefangennahme hors de combat, stehen sie unter Schutz; 4. Verbot von direkten Angriffen gegen die Zivilbevölkerung oder Zivilpersonen (Unterscheidungsgebot); 5. Verbot von Angriffen, die sich unterschiedslos gegen Kombattanten und geschützte Personen richten, oder in keinem Verhältnis zum insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen (unverhältnismässige „Kollateralschäden“); 6. Ausschluss von Methoden und Mitteln der Kriegsführung, die unnötig grausam sind oder unnötige Leiden verursachen.

8. Welches sind die beiden wichtigsten Schutzlücken des humanitären Völkerrechts des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts im Vergleich mit dem Recht des internationalen bewaffneten Konflikts? (2 Punkte)

Kämpfer verfügen weder über einen anerkannten Status als Kombattanten noch nach Gefangennahme als Kriegsgefangene.

9. (Fallfrage): Im bewaffneten Konflikt in Syrien arbeiten Russland und Iran mit der Regierung von Präsident Assad zusammen. Israel hat einige Luftangriffe gegen Stellungen der Regierungsarmee und der sie unterstützenden iranischen Revolutionsgarden geflogen. Die USA und Frankreich unterstützen (bzw. unterstützten) Rebellengruppen der Freien Syrischen Armee (FSA) und der syrisch-kurdischen SDF gegen bewaffnete islamistische Kräfte durch Luftschläge und Elitetruppen am Boden. Die Türkei führt den Kampf gegen bewaffnete islamistische Kräfte gleichfalls als Rechtfertigung ihrer militärischen Intervention an. Da sie nach dem angezeigten Truppenrückzug der USA damit droht, die SDF anzugreifen, hat diese vor wenigen Tagen die Regierungsarmee um Hilfe gebeten, welche Truppen entsandt hat.

Diskutieren Sie skizzenartig die Frage, wie die einzelnen Teilkonflikte völkerkonfliktrechtlich zu qualifizieren sind. (Das ZP II ist NICHT einzubeziehen.) (8 Punkte)

Der Syrienkonflikt hat als klassischer Bürgerkrieg begonnen (NIAC), indem sich Teile der demokratischen Opposition (Deserteure der syrischen Streitkräfte etc.) infolge der brutalen Unterdrückungspolitik Assads bewaffnet haben und sich einem Kommando unterstellt haben. Schon bald haben sich weitere Kräfte insb. islamistischer Prägung erhoben und eigene Kampfseinheiten mit eigenem Kommando gebildet. Diese wurden vor allem durch die Waffenlieferung Saudi-Arabiens und weiterer Staaten recht schnell wichtig und teilweise dominierend. Russland und Iran haben auf Seiten und auf Einladung bzw. mit Billigung der völkerrechtlich anerkannten Regierung Assads eingegriffen und dessen Regime stabilisiert und gerettet. Eine Internationalisierung des Konflikts wurde dadurch nicht bewirkt. Die Luftangriffe Israels stellen, unabhängig davon, ob sie primär syrischen oder iranischen Einrichtungen gelten, einen IAC dar. Die Frage der Internationalisierung stellt sich insoweit nicht, weil Israel eine eigene Agenda verfolgt. Da die USA und Frankreich Luftangriffe fliegen und Elitetruppen in Syrien einsetzen, kann insoweit eine Internationalisierung des Syrienkonflikts geprüft werden. Bzgl. dieser Operationen besitzen sie über eine etwaige overall control hinausgehende effective control. Insoweit läge auch eine Internationalisie-

rung vor, wenn man nicht davon ausgehen müsste, dass Assad diese Einsätze stillschweigend duldet. Dies tut er, weil (und seit) die islamistischen Kräfte die stärkste oppositionelle Streitmacht bildet (und sie einen islamistischen Staat bilden wollen). Die amerikanische und französische Unterstützung der FSA und SDF richtet sich gegen die stärksten Kräfte der bewaffneten Opposition und sind bis zu deren vollständigen Niederschlagung das kleinere Übel. Die Türkei gab stets vor, gegen islamistische syrische Gruppen vorzugehen. In Wahrheit richtet sich ihre Interventionen gegen die Kurden der SDF. (Die Türkei sieht Unabhängigkeitsbestrebungen auch der syrischen Kurden als Terrorismus und Unterstützung der PKK.) Ob Assad diese Aktionen duldet, ist (mir) nicht ganz klar, aber wohl eher zu verneinen. Jedenfalls wird bzw. würde der Konflikt zu einem IAC, wenn die Türkei SDF-Kräfte angreift, welche syrische Regierungstruppen zu Hilfe gerufen haben.

10. Nennen – und diskutieren Sie (kurz) – die Voraussetzungen der Mittäterschaft gem. Art. 25 Abs. 3 lit. a, 2. Alt. RS. (3 Punkte)

Mittäterschaft (joint-perpetration, co-perpetration) wird im Sinne der Lehre von der Tatherrschaft (joint control [of the crime, hegemony over the act] verstanden und erfordert einen gemeinsamen Tatplan (Vorsatz, gemeinschaftlich zu handeln) und dessen arbeitsteilige Durchführung (nicht zwingend im Ausführungsstadium, sondern auch im Planungs- oder Organisationsstadium). Ein Mittäter muss einen zumindest wesentlichen (z.T. entscheidenden) Tatbeitrag leisten, durch dessen Rückzug er nach überwiegender Ansicht (der Richter) die Tat scheitern lassen kann: Hemmungs- bzw. Frustrationsvermögen (von einer Minderheit der Richter kritisiert). Die Praxis des IStGH verlangt folgende Elemente. Objektiv: Tatbestandsverwirklichung (durch Mittäter oder diesem zurechenbaren Dritten), Common plan, der auf Tatbestandsverwirklichung zielt oder diese als Risiko impliziert, essentieller Tatbeitrag. Kenntnis des Risikos der Tatbestandsverwirklichung und gegenseitiges Bewusstsein der Wesentlichkeit der Tatbeiträge.

11. (Frage zu den Straffreistellungsgründen): Welche beiden Grundprinzipien kodifiziert die Vorschrift zum Handeln auf Befehl von Art. 33 RS („Anordnungen Vorgesetzter und gesetzliche Vorschriften“)? (2 Punkte)

Strict Liability Principle (Art. 33 Abs. 2 RS) und Manifest Illegality Principle (Art. 33 Abs. 1 lit. c RS). Ggf. hätte auch auf das Mens Rea Principle (Art. 33 Abs. 1 lit. b RS) verwiesen werden können.